



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Frickenhausen a. Main

Entwässerungssatzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Frickenhausen a. Main folgende Satzung:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.04.2015 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Frickenhausen a. Main zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.04.2015 angeheftet und am 13.05.2015 wieder abgenommen.

Frickenhausen a. Main, 15.05.2015

gez.

Laudenbach
1. Bürgermeister